

Amtliche Bekanntmachungen



Große Kreisstadt Überlingen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Brachenreute“ der Stadt Überlingen.

Für den vom Gemeinderat der Stadt Überlingen am 13. 4. 1994 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Brachenreute“ ist das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt worden.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlaß vom 10. 2. 1995 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Der Bebauungsplan „Brachenreute“ umfaßt das Gebiet der Heimsonderschule Brachenreute. Betroffen hiervon sind die Grundstücke Flurstück Nr. 3678/1 und 3678/4, Gemarkung Überlingen.

Der Bebauungsplan einschl. seiner Begründung liegt während der Dienststunden im Stadtbauamt Überlingen, Bahnhofstr. 4, Zimmer 304 (im Vertretungsfalle Zimmer 303) öffentlich aus. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO), oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Brachenreute“ rechtsverbindlich.

Überlingen, den 17. März 1995
Bürgermeisteramt Überlingen

gez. Fornol, Bürgermeister